

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planverfahrenverordnung 1990 - PlanV 90 Erläuterung zur Nutzungsstablinie

Table with 2 columns: Number (1, 2, 3) and Description (1. Art der baulichen Nutzung / Zweckbestimmung, 2. Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), 3. Max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen)

1. Art der baulichen Nutzung (S 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 18 bis 19 BauNVO)

1.4 Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO

1.4.2 SO Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung...

2. Maß der baulichen Nutzung (S 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)

2.5 Grundflächenzahl GRZ 0,5 maximal

2.8 Höhe baulicher Anlagen Die maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen beträgt 4,50 m bezogen auf das Ursplandniveau...

3. Bauweise (S 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.51 Bauweise gem. § 23 Abs. 3 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig...

13. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (S 9 Absatz 1 Nr. 20, 25 und Absatz 6 BauGB)

13.21 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (S 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Pflanzplan für Sträucher Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Strauchhecke mit Arten der Liste Sträucher zu pflanzen...

13.22 Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen Hecke mit Baumbestand, Böschungen mit Gras- und Krautfluren, zu erhalten.

13.23 Begrünung der Anlagenflächen Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszones sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mächtig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH-Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln...

13.4 Anlage von Kleinbiotopen Pro Planzeichen ist ein Totholzhaufen anzulegen, Länge 4 m, Breite durchschnittlich 2 m...

13.42 Pro Planzeichen ist ein hohlräumreicher Steinriegel anzulegen (potenzieller Reptilienbiotop), Länge 4 m, Breite wechselnd zwischen 1 m bis 2 m...

Ausführung Es sind ausschließlich regional vorkommende Gesteinsarten zu verwenden. Anteil ca. 80% grobe Steine (50-400 mm)...

14. Regelungen für den Denkmalschutz (Nachrichtliche Übernahme der WMS-Daten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und der Vermessungsverwaltung Bayern)

14.2 Abgrenzung Bodendenkmal mit Aktennummer D-2-7140-0207. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zerstreuung

15. Sonstige Planzeichen 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

15.15 Einfriedung Sicherheitszaun gem. textl. Festsetzung III 0.11

15.16 Photovoltaik-Modultisch, Unterkonstruktion Stahl mit Rammfundamenten

15.17 Trafostationen, mit Nummerierung. Lage und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern.

II. PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarten Bayern (Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Vermessungsverwaltung Bayern, Stand 03/2024)

16.1 Flurgrenze / Grenzsten

16.2 931 Flurstücksnummer

17. Sonstige Planzeichen

17.1 345,00 0,50 m - Höhenschichtlinien, DGM 1, Bayerische Vermessungsverwaltung

17.2 Biotopefläche mit Idennummer (Ordnungsgrundlage: Bayerisches Landschafts- und Biotopfleisetz. Nr. 7140-0023-003; Terrassenböschung zwischen Pilling und der Bahnlinie Regensburg-Passau)

17.3 Ökotoi / Ökotoastor (Dokumentationsgrundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt, OFK-ID 164997, OFK-ID 165000, nördlich außerdem Geltungsbereich)

17.4 Abgrenzung Bodendenkmal - Aktennummer (Nachrichtliche Übernahme der WMS-Daten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und der Vermessungsverwaltung Bayern)

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

01. Einfriedungen

01.1 Sicherheitszaun (Planliche Festsetzung 15.15) Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Ursplandniveau mit Mischendrahtzaun...

01.2 Wildschutzzäun Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Gehölzplantagen auf Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern...

01.3 Pflanzplan für Sträucher Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Strauchhecke mit Arten der Liste Sträucher zu pflanzen...

01.4 Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen Hecke mit Baumbestand, Böschungen mit Gras- und Krautfluren, zu erhalten.

01.5 Begrünung der Anlagenflächen Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszones sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mächtig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH-Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln...

01.6 Anlage von Kleinbiotopen Pro Planzeichen ist ein Totholzhaufen anzulegen, Länge 4 m, Breite durchschnittlich 2 m...

01.7 Pro Planzeichen ist ein hohlräumreicher Steinriegel anzulegen (potenzieller Reptilienbiotop), Länge 4 m, Breite wechselnd zwischen 1 m bis 2 m...

Ausführung Es sind ausschließlich regional vorkommende Gesteinsarten zu verwenden. Anteil ca. 80% grobe Steine (50-400 mm)...

01.8 Abgrenzung Bodendenkmal mit Aktennummer D-2-7140-0207. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zerstreuung

01.9 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

01.10 Einfriedung Sicherheitszaun gem. textl. Festsetzung III 0.11

01.11 Photovoltaik-Modultisch, Unterkonstruktion Stahl mit Rammfundamenten

01.12 Trafostationen, mit Nummerierung. Lage und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern.

01.13 Abgrenzung Bodendenkmal mit Aktennummer D-2-7140-0207. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zerstreuung

01.14 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

01.15 Einfriedung Sicherheitszaun gem. textl. Festsetzung III 0.11

01.16 Photovoltaik-Modultisch, Unterkonstruktion Stahl mit Rammfundamenten

01.17 Trafostationen, mit Nummerierung. Lage und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern.

01.18 Abgrenzung Bodendenkmal mit Aktennummer D-2-7140-0207. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zerstreuung

01.19 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

01.20 Einfriedung Sicherheitszaun gem. textl. Festsetzung III 0.11

01.21 Photovoltaik-Modultisch, Unterkonstruktion Stahl mit Rammfundamenten

01.22 Trafostationen, mit Nummerierung. Lage und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern.

01.23 Abgrenzung Bodendenkmal mit Aktennummer D-2-7140-0207. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zerstreuung

01.24 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

01.25 Einfriedung Sicherheitszaun gem. textl. Festsetzung III 0.11

01.26 Photovoltaik-Modultisch, Unterkonstruktion Stahl mit Rammfundamenten

01.27 Trafostationen, mit Nummerierung. Lage und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern.

01.28 Abgrenzung Bodendenkmal mit Aktennummer D-2-7140-0207. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zerstreuung

01.29 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

01.30 Einfriedung Sicherheitszaun gem. textl. Festsetzung III 0.11

01.31 Photovoltaik-Modultisch, Unterkonstruktion Stahl mit Rammfundamenten

01.32 Trafostationen, mit Nummerierung. Lage und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern.

01.33 Abgrenzung Bodendenkmal mit Aktennummer D-2-7140-0207. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zerstreuung

01.34 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

01.35 Einfriedung Sicherheitszaun gem. textl. Festsetzung III 0.11

0.4 Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung

0.4.1 Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlage' zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen...

0.5 Immissionsschutz 0.5.1 Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

0.6 Denkmalschutz

0.6.1 Auffüllungen oder Abgrabungen sind für die Errichtung der Trafostation bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugtieftiefe) zulässig.

0.6.2 Letztgenannte sind für die Anbindung der Wechselrichter bzw. Unterverteilungen ist nur in einer Tiefe bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugtieftiefe) zulässig.

0.7 Monitoring

0.7.1 Die zielgerichtete Entwicklung des möglicherweise genutzten, artreiches Grünlandes (FFH-Lebensraumtyp 6510) gemäß den planlichen Festsetzungen 13.21 und 13.2.3 ist 8 Jahre nach Errichtung durch ein Monitoring zu überprüfen.

0.8 Artenschutz 0.8.1 Vermeidungsmaßnahmen: Vermeidung von Schäden allgemein für Feldvögel...

0.8.2 CEF-Maßnahmen: Durch das Vorhaben ist 1 Brutrevier der Feldlerche betroffen und durch geeignete CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Feldlerchenfenster mit Bühl- und Brachestreifen: Bühlbestand pro Bower/Brutpaar - 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Bühl- und Brachestreifen pro Brutpaar.

Umsetzung, Lage und Abstand - Bühlstreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

Umsetzung, Lage und Abstand - Brachestreifen: lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen.

3. Belange der Wasserversorgung

Bei anstehenden Aushubarbeiten sollte das Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamts Deggendorf zu informieren.

4. Denkmalschutz

Bodendenkmal sind nicht vorhanden. Im westlichen Planbereich ist das Bodendenkmal D-2-7140-0207 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zerstreuung) verzeichnet. Außerdem ist im Norden das Bodendenkmal D-2-7140-0191 (Siedlung der mittleren Bronzezeit und der Latènezeit sowie Körpergrab vor- oder frühgeschichtlicher Zerstreuung) sowie im Süden das Bodendenkmal D-2-7140-0186 (Siedlungen des Neolithikums (Linearbandkeramik, Stichbandkeramik, Gruppe Oberlauterbach, Mischbandkeramik und Altheimer Gruppe), der Bronzezeit und der mittleren (römischen Kaiserzeit) verzeichnet.

Für Bodengriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn ein bauvergängerförmiger Oberbodenabtrag im Bereich der für die Errichtung der PV-Anlagen notwendigen Areale mit einem Bagger mit ungehörter Humusschicht aufgeführt werden. Die Ausbringung des Oberbodensatzes ist im Hinblick auf die Ausbringung des Bodendenkmals besser abschätzen zu können.

Die Arbeiten für das Setzen der Trafostationen und Verlegen der Kabel werden im Humusbereich und nicht tiefer als 40 cm (ca. Pflugtieftiefe) erfolgen.

5. Hinweise zum Brandschutz Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück: Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrrzufahrt vorgesehen werden.

6. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

7. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

8. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

9. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

10. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

11. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

12. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

13. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

14. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

15. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

16. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

17. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

18. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

19. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

20. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

21. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

22. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

23. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

24. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

25. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

26. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

27. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

28. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

29. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

30. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

31. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

32. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

33. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

34. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

35. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

36. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbelastungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifende beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizeustellen.

37. Hinweise der Deutschen Bahn AG: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrend